

2.1 Wohnsitzerfordernisse für gewerberechtliche Geschäftsführer, qualifizierte Verwaltungsräte, Banker, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechnungsprüfer und Treuhänder

91

In der Rs. E-3/98 *Rainford-Towning*<sup>160</sup> qualifizierte der EFTA-Gerichtshof eine Vorschrift des liechtensteinischen Gewerbegesetzes, nach der ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz im Inland haben musste, als *indirekte Diskriminierung*, die Art. 31 EWRA widerspricht. In Rs. E-2/01 *Dr. Franz Martin Pucher*<sup>161</sup> bezeichnete er das in Art. 180a Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR; LR 216.0) verankerte Wohnsitzerfordernis für wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson (juristischen Person) als indirekte Diskriminierung und damit als *Beschränkung* der Niederlassungsfreiheit. Das Argument der Fürstlichen Regierung, das Wohnsitzerfordernis sei aus Gründen der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Gewährleistung des *Funktionierens und des guten Rufes* des liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektors gerechtfertigt, akzeptierte der Gerichtshof nicht. Auf der gleichen Linie wurde in Rs. E-8/04 *ESA v Liechtenstein*<sup>162</sup> eine Vorschrift des *liechtensteinischen Bankengesetzes*, nach der mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und ein Mitglied der Geschäftsleitung ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben mussten, als versteckte Diskriminierung und damit als Verletzung der Niederlassungsfreiheit beurteilt. In der Folge schlug die liechtensteinische Regierung dem Landtag die Abschaffung des Wohnsitzerfordernisses im Bankengesetz und ähnlicher Wohnsitzerfordernisse für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechnungsprüfer und Treuhänder in den entsprechenden Gesetzen vor. Im *Gesetzgebungsverfahren* setzte sich aber ein Antrag durch, die oben genannten Regeln einzuführen. Auf erneute Klage von ESA erkannte der EFTA-Gerichtshof erneut auf eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit. Die Beschränkungen konnten *nicht* durch legitime, im öffentlichen Interesse liegende Ziele *gerechtfertigt* werden.<sup>163</sup>

160 Rs. E-3/98 Herbert Rainford-Towning, 1998 EFTA Court Report, 205.

161 Rs. E-2/01 Dr. Franz-Martin Pucher, 2002 EFTA Court Report, 4.

162 Rs. E-8/04 ESA v the Principality of Liechtenstein, 2005 EFTA Court Report, 46.

163 Rs. E-1/09 ESA v Liechtenstein, 2009-2010 EFTA Court Report, 46.